

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Giessen

7.36.09 Nr. 2

Studienordnung für den Master-Studiengang Oenologie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 09 Giessen: 10.12.2003 FBR Geisenheim: 05.01.2004	Senat: Giessen: 08.09.2004 Senat: Geisenheim: 06.01.2004

Gemeinsame Studienordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften,
Ökotrophologie und Umweltmanagement
der Justus-Liebig-Universität Giessen,
der Forschungsanstalt Geisenheim sowie
des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule
Wiesbaden
für den Studiengang Oenologie mit
dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) in den Studienrichtungen
„Weinwirtschaft“ und „Weinbau und Weintechnologie“.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Kern- und Profilmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Studienplan
- § 11 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 12 Entwicklung des Studienangebots
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Gemeinsamen Studienganges des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Giessen, der Forschungsanstalt Geisenheim und des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Oenologie mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) in den Studienrichtungen „Weinwirtschaft“ und "Weinbau und Weintechnologie".. Sie gilt im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfungsordnung des Fachbereichs des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Giessen, der Forschungsanstalt Geisenheim und des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang mit Abschluss "Master of Science" vom XX.XX.XXXX.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Master-Studiums als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss ist es, auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.
- (2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Lösung wirtschaftlicher und technologischer Probleme zu leisten.
- (3) Mit dem Master-Studium haben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten in der gewählten Studienrichtung unabdingbar sind. Sie haben Kreativität, Innovationsbereitschaft und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis gestellt.
- (4) Die Absolventen haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.
- (5) Sie haben die Möglichkeiten zum Erwerb und der Anwendung fremdsprachlicher Kenntnisse genutzt, auch durch die Wahl fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen. Durch Studienleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands haben sie sich internationale Kompetenz erworben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Master-Studiengang ist der Abschluss im Bachelor-Studiengang an einer Hochschule, des Bachelor-Studiengang "Internationale Weinwirtschaft" der Forschungsanstalt Geisenheim und des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden oder einem anderen nach §1 Absatz 1 der Prüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (gut oder besser). Die bisherigen Studienleistungen sollen ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums in der gewählten Studienrichtung ist. Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester (2 Jahre). Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst insgesamt 20 Module. Sie teilen sich auf in 16 Lehrmodule (Kern- und Profilmodule) und eine Masterarbeit im Umfang von 4 Modulen. Die Regelstudienzeit verteilt sich gleichermaßen (jeweils 2 Semester) auf die Studienzeit im Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Giessen sowie die Studienzeit an der Forschungsanstalt Geisenheim und am Fachbereich 13 Weinbau und Getränketechnologie der

Fachhochschule Wiesbaden. Hierbei zählt die Masterarbeit zur Studienzeit der Forschungsanstalt Geisenheim und des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 5 Studienbeginn

Das Master-Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden. Der Beginn des Studiums im Wintersemester ist empfehlenswert.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität, des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Eine Fachberatung zur Festlegung der Module gemäß § 11 Abs 6 der Prüfungsordnung wird durch den Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Giessen sowie der Forschungsanstalt Geisenheim und des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von 4 SWS und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 Stunden und somit 6 Kreditpunkten*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

§ 8 Kern- und Profilmodule

(1) Das Master-Studium beinhaltet 8 Kernmodule.

(2) Zusätzlich zu den Kernmodulen sind 8 Profilmodule zu belegen.

(3) Die Profilmodule können aus dem gemeinsamen Lehrangebot des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Giessen sowie der Forschungsanstalt Geisenheim und des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden gemäß § 14 Abs 4 der gemeinsamen Prüfungsordnung oder dem Angebot anderer Fachbereiche der Justus-Liebig Universität und der Fachhochschule Wiesbaden gewählt werden. Letzteres bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

* Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Anerkennung von Modulen, die an anderen Hochschulen abgeleistet wurden, ist bei Gleichwertigkeit möglich. Näheres regelt § 7 der Prüfungsordnung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Masterarbeit anzufertigen. Näheres regeln § 15 bis § 17 der Prüfungsordnung.

(2) Der Arbeitsumfang für die Masterarbeit umfasst 4 Module, was einer Arbeitsbelastung von 720 Stunden entspricht.

(3) Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein wissenschaftliches Thema methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

§ 10 Studienplan

(1) Der Studienverlaufsplan für die Kernmodule (siehe Anlage) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Den Studien- und Prüfungsplan für die Profilmodule stellt jeder Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters individuell zusammen. Nach einem Beratungsgespräch muss der Studien- und Prüfungsplan vom Prüfungsausschuss bis spätestens zum Beginn des Prüfungszeitraumes des ersten Studiensemesters genehmigt werden.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

§ 11 Inhalte der Lehrveranstaltungen

Der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Giessen sowie die Forschungsanstalt Geisenheim und der Fachbereich 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden erstellen jeweils ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module sowie den Voraussetzungen für die Teilnahme.

§ 12 Entwicklung des Studienangebots

(1) Der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Giessen sowie die Forschungsanstalt Geisenheim und der Fachbereich 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss berichtet darüber jährlich dem Fachbereichsrat der Justus-Liebig-Universität und dem Fachbereichsrat der Fachhochschule Wiesbaden.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

§ 13 Prüfungsleistungen

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 14
Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Kernmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete/s die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der jeweilige Fachbereichsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind §1 Absatz 2 sowie § 26 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Giessen den XX.XX.XXXX

(Prof. Dr. Wolfgang Köhler)

Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement

(Prof. Dr. Otmar Löhnertz)

Dekan des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie

(Prof. Dr. Klaus Schaller)

Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim